



NEUES AUS DEM STEUERAMT

→ ANPASSUNGEN BEI DER GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER BETREFFEND ERSATZBESCHAFFUNGEN

Bei Ersatzbeschaffung einer selbst bewohnten Liegenschaft kann die Grundstückgewinnsteuer grundsätzlich aufgeschoben werden. Wer hat aber nun das Recht, die Grundstückgewinnsteuern zu erheben, wenn der Aufschub eines Tages wegfällt? Es steht aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides bei ausserkantonalen Ersatzbeschaffungen das Recht zur Besteuerung grundsätzlich dem Zuzugskanton zu. Weiter hat das Bundesgericht mit Urteil vom 20. September 2011 entschieden, dass der infolge Ersatzbeschaffung aufgeschobene Grundstückgewinn durch die Steuerbehörde verbindlich festzulegen ist. Dies stärkt die Rechtssicherheit und erleichtert bei einem Wegfall des Aufschubs die Besteuerung des Steuerpflichtigen massiv.

Quelle: Kantonales Steueramt Zürich

→ ANPASSUNGEN BEI DEN KINDERABZÜGEN UND DRITTBETREUUNGSKOSTEN ANS BUNDESRECHT

Ab Steuerperiode 2013 wurden die Kinderdrittbetreuungskosten neu geregelt. Der Abzug ist nun wie bei der Bundessteuer ein allgemeiner Abzug und die Betragshöhe wurde ebenfalls dem Bundesrecht angepasst (max. Fr. 10'100.00 pro Kind). Die Altersgrenze für Kinderabzug von 25 Jahren wurde aufgehoben, was ebenfalls eine Harmonisierung mit dem Bundesrecht darstellt. Per 1.1.2015 werden nun noch die Abzüge für Drittbetreuungskosten und für den Kinderabzug bei Konkubinatspartnern ebenfalls ans Bundesrecht angepasst. Jedem Partner steht dann grundsätzlich ein hälftiger Abzug zu.

Quelle: Kantonales Steueramt Zürich

→ RECHNEN SIE DIE MWST PER SALDOSTEUERSATZ AB?

Per 1. Januar 2015 gibt es hier Anpassungen. Informieren Sie sich aktuell darüber auf unserer Website.

SOZIALVERSICHERUNGEN



AKTUELLES

→ VERSICHERUNGSBEITRÄGE: ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2015

Höhere Grenzbeiträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge

Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	Fr. 21'150.00
Koordinationsabzug	Fr. 24'675.00
Obere Limite des Jahreslohnes	Fr. 84'600.00
Minimaler koordinierter Lohn	Fr. 3'525.00
Maximaler koordinierter Lohn	Fr. 59'925.00

Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

Maximal erlaubter Steuerabzug mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	Fr. 6'768.00
ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	Fr. 33'840.00

Quelle: BSV, Bern

→ BEITRAGSSATZ DER FAMILIENAUSGLEICHSKASSE BEI DER SVA ZÜRICH: ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2015

Beitragssatz an die Familienzulagen (FAK) 1,1 Prozent (bisher 1,2 Prozent)
Bitte beachten Sie, dass dies nur den Beitragssatz der SVA Zürich betrifft.

Quelle: SVA Zürich



WEIHNACHTSANLASS: SPASS PUR



Am 28. November 2014 fand unser diesjähriger Weihnachtsanlass statt. Der Tennisclub Uster hat auf seinem Clubareal eine Eisbahn, ein Eisstockfeld und ein gemütliches Chalet aufgestellt und wir waren die Ersten, die im Rahmen von «Uster on Ice» dieses Angebot testen konnten. Den Appetit für das Essen holten wir uns beim Eisstockschiessen, einer Art Boccia auf Eis. Anfänglich glich unser Eisstockschiessen eher einer Kegelrunde. Mit der Zeit entwickelten die meisten eine ausgefeilte Technik und die Durchgänge wurden gegen Ende richtig spannend.

Im gemütlichen Holzchalet genossen wir ein hervorragendes Fondue chinoise. Die vollzählige Belegschaft durfte ein Dankeschön für den geleisteten Einsatz von Herrn Urs Kalt entgegennehmen und gegen Mitternacht ging man zufrieden und wohlgenährt heimwärts.

Thomas Witschi



ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, www.gubser-kalt.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBERATUNG UND FINANZPLANUNG

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, www.assuris.ch

RECHTSPRAXIS

→ **UNTERNEHMENS-NACHFOLGE WIRD ERLEICHTERT**

UNTERNEHMENSSTEUERN

→ **STEUERREFORM – ZUM DRITTEN**

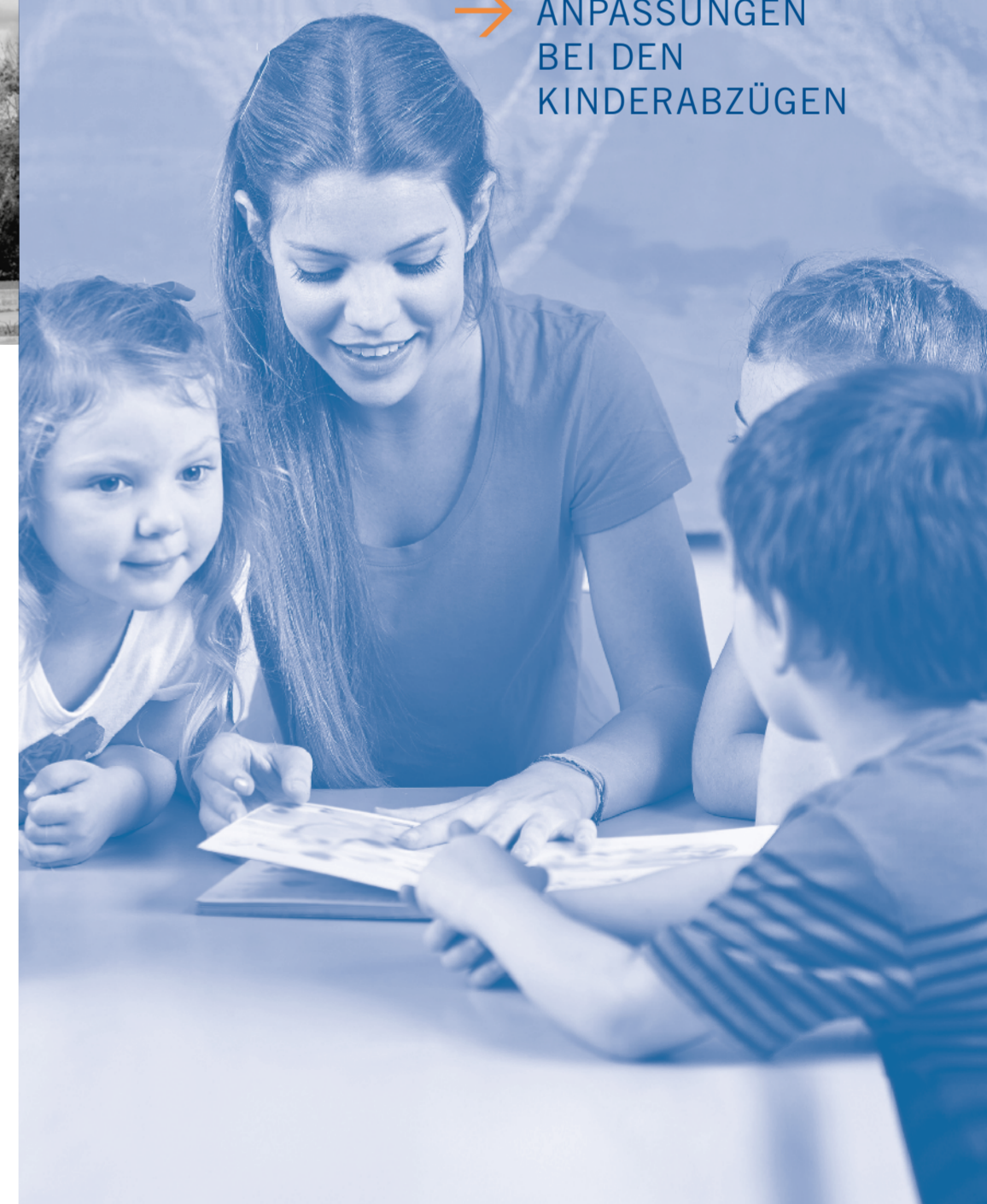
RECHNUNGSLEGUNG

→ **WAS ÄNDERT SICH FÜR MICH ALS KMU?**

NEWSLETTER 2/2014 DEZEMBER

STEUERN

→ **ANPASSUNGEN BEI DEN KINDERABZÜGEN**





KURZ, RELEVANT UND AKTUELL

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser

Nichts ist so sicher wie der Wandel. Wir sind bestrebt, uns laufend weiterzuentwickeln und uns den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu stellen.

Neben dem Newsletter, den wir letztes Jahr einer Auffrischung unterzogen haben, ist als Nächstes unsere Website erneuert worden. Gerne laden wir Sie ein, einen Blick auf unseren neuen Auftritt im Internet zu werfen. Die Website zeigt Ihnen unsere Dienstleistungen auf, und Sie können sich über uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren. Ebenso stehen Ihnen unser Newsletter und weitere Informationen online zur Verfügung.

Nächstes Jahr wird das neue Rechnungslegungsrecht umgesetzt und eine neue brisante Unternehmenssteuerreform steht vor der Tür. Damit Sie bereits jetzt über das Wichtigste informiert sind, finden Sie entsprechende Beiträge in unserem aktuellen Newsletter.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne, geruhsame Weihnachten und ein spannendes neues Jahr.

Adrian Gubser, Partner
Urs Kalt, Partner



RECHTSPRAXIS



ERLEICHTERTE UNTER- NEHMENSNACHFOLGE

DIE UNTERNEHMENSNACHFOLGE SOLL ERLEICHTERT WERDEN

Der Bundesrat will die Unternehmensnachfolge für Einzelunternehmen, Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften erleichtern. Er hat eine entsprechende Anpassung der Vorschriften über die Bildung des Firmennamens in die Vernehmlassung geschickt.

Die vorgeschlagene Änderung des OR verfolgt das Ziel, dass der einmal gewählte Firmenname auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden kann. Insbesondere sollen Gesellschafterwechsel ohne Änderung des Firmennamens möglich sein, und die Umwandlung in eine andere Rechtsform soll den Firmennamen idealerweise nur noch beim Rechtsformzusatz tangieren. Zudem soll künftig aus dem Firmennamen die jeweilige Rechtsform direkt erkennbar sein.

Ferner sollen bei der Firmenbildung künftig für alle Gesellschaften die gleichen Vorschriften gelten. Ausser bei Einzelunternehmen besteht der Firmenname aus einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird.

Quelle: Der Treuhandexperte



DAS NEUE RECHNUNGS- LEGUNGSRECHT

→ WAS ÄNDERT SICH FÜR MICH ALS KMU?

Für den Abschluss 2015 muss das neue Rechnungslegungsrecht zum ersten Mal verbindlich angewendet werden. Was müssen Sie als KMU beachten? Viel ändert sich im KMU-Bereich nicht. Anpassungen sind nur punktuell nötig.

Folgende Anpassungen gegenüber dem alten Obligationenrecht sehen wir als wichtig an:

- Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen. Dies war bis anhin nicht explizit geregelt. Wir empfehlen hier, für unübersichtliche Positionen (z.B. bei den Sachanlagen) einen Anlagespiegel zu führen, damit die Buchwerte jedes aktivierten Anlagegutes nachvollziehbar sind. Dies erleichtert auch die Berechnung des Gewinnes bei einem Verkauf und die Einzelbewertung jedes Aktivums respektive Passivums, da die Einzelbewertung neu ebenfalls grundsätzlich Pflicht wird.
- Die Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung wurde erweitert und die Positionen müssen in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden. Insbesondere sind neu gesetzliche Reserven in gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven zu unterteilen. In den Passiven sind neu die kurz- und langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten separat auszuweisen.
- Neben der Mindestgliederung müssen weitere Positionen in der Bilanz, in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit üblich sind.
- Es ist zu prüfen, wie weit der Anhang angepasst werden müsste. Folgende Neuerungen sind zu erwähnen: Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter, Ausweis von Eventualverbindlichkeiten, Ausweis von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, Gründe für einen vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle.
- Die Bewertungsgrundsätze der Bilanzpositionen bleiben im Grossen und Ganzen gleich. Neu besteht die Möglichkeit, alle Aktiven, die einen beobachtbaren Marktpreis oder einen Börsenkurs aufweisen, unter bestimmten Bedingungen über die Anschaffungswerte aufzuwerten. Wir empfehlen Ihnen, von diesem Recht, ausser bei Aktiven mit Börsenkursen, zurzeit sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Unter folgendem Link des Verbandes für Rechnungslegung (veb) <http://veb.ch/publikationen/rechnungslegung> finden Sie eine gute Gegenüberstellung des neuen und des alten Rechts, sowie die erwähnten Änderungen.

Sind sie bei gewissen Punkten Ihrer Rechnungslegung unsicher, ob und wie Anpassungen nötig sein sollten, helfen wir Ihnen gerne weiter. Sind Sie mit Ihrer Buchhaltung bereits Kunde bei uns, werden wir selbstverständlich die erwähnten Punkte mit Ihnen zusammen umsetzen.

Thomas Witschi



UNSERE NEUE WEBSITE IST ONLINE



Im Zuge des Redesigns unseres Erscheinungsbildes haben wir nun auch unsere Website dem neuen Auftritt angepasst. Optisch und inhaltlich wurde der Auftritt komplett überarbeitet, um mit der klaren Aufbereitung und Strukturierung den Ansprüchen unserer Kunden gerecht zu werden. Übersichtlich, informativ und doch persönlich – genau wie wir – gestaltet sich nun unser Online-Auftritt. Wir wünschen Ihnen viel Spass beim Erkunden und freuen uns über Ihr Feedback.

UNTERNEHMENSSTEUERN



UNTERNEHMENSSTEUER- REFORM – ZUM DRITTEN

Bei den ersten beiden Steuerreformen ging es primär um den Abbau von steuerrechtlichen Hürden. Umstrukturierungen von Gesellschaften wurden massiv erleichtert. Die Besteuerung der Gesellschaften wurde insofern angepasst, als eine rechtsformunabhängige Besteuerung möglich wurde. Sämtliche Kapitaleinlagen wurden bei einer allfälligen Auszahlung von der Steuer befreit.

Die Unternehmenssteuerreform III kommt nun nicht ganz freiwillig. Die Kantone sind mit ihrer Praxis betreffend die Nicht- oder Teilbesteuerung von Gewinnen ausländischer Holding-, Domizil- und gemischter Gesellschaften bei der OECD und der EU in die Kritik geraten. Die OECD ist der Meinung, dass grundsätzlich alle Gewinne gleich zu besteuern sind.

Für den Bund ist dieser kantonale Steuerstatus von wirtschaftlicher Bedeutung. Da die Gewinne beim Bund auf jeden Fall voll besteuert werden, fliessen dem Bund pro Jahr rund 3,6 Milliarden Franken in die Kasse. Dies ist fast die Hälfte sämtlicher Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. Aber auch den Kantonen drohen massive Mindereinnahmen.

Ausgangspunkt der Reform ist die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus. Die Kantone werden die Steuerbelastung aller Kapitalgesellschaften reduzieren müssen, um nicht sämtliche Gesellschaften mit Sonderstatus zu verlieren. Die Abschaffung dieses Status wird aber auf jeden Fall einen Wettbewerbsverlust für die Schweiz bedeuten. Dieser soll primär mit folgenden Massnahmen gedämpft werden:

- Lizenzerträge sollen in einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene reduziert besteuert werden können. Damit sollen die Forschung, Entwicklung und Innovation gefördert werden.
- Einführung einer zinsberechtigten Gewinnsteuer. Es soll auch der kalkulatorische Eigenkapitalzins in Abzug gebracht werden können.
- Anpassung der kantonalen Kapitalsteuer
- Einführung einer Kapitalgewinnsteuer, um Mindereinnahmen teilweise aufzufangen.

Neben der Personenfreizügigkeit wird die Unternehmenssteuerreform III für die wirtschaftliche Zukunft der Schweiz richtungweisend sein. Sollte die Reform vom Volk angenommen werden, wird sich zeigen, wie weit die beschriebenen Massnahmen den Verlust von Steuereinnahmen respektive den Verlust von Wettbewerbsvorteilen kompensieren können.

Thomas Witschi